



Magdeburg, den 22.11.2018

Niederschrift

über die 51. Sitzung des Rechts und Verfassungsausschusses
am Mittwoch, den 7. November 2018, 10:00 Uhr,
in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 13:05 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Marske eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 50. Sitzung am 11. April 2018

Die Niederschrift über die 50. Sitzung am 11. April 2018, versandt am 24.05.2018, wird bestätigt. Änderungs- oder Ergänzungswünsche gibt es nicht.

Zu TOP 3: Umgang mit offensichtlich rechtsfehlerhaften Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde

Herr Tietke (Stadt Weißenfels) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein und schildert den zugrundeliegenden Sachverhalt und die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen:

- ob in der vorliegenden Konstellation ein Mitwirkungsverbot besteht,
- wie mit fehlerhaften Auskünften der Rechtsaufsicht umzugehen ist und
- welche Handlungsoptionen für die Stadt die Ausschussmitglieder vorliegend sehen.

Die Frage, ob bei einem Stadtratsbeschluss über die Einlegung einer Klage gegen den Landkreis aufgrund der erhobenen Kreisumlage, bei Stadtratsmitgliedern, die zugleich Kreistagsmitglieder sind, ein Mitwirkungsverbot besteht, wird von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder verneint und von $\frac{1}{4}$ der Ausschussmitglieder bejaht.

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gilt das Mitwirkungsverbot auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, die an

der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an.

Herr Tietke stützt seine Argumentation auf den Wortlaut von § 33 KVG LSA und auf die Kommentierung von § 33 KVG LSA von Miller/Wiegand, in der es heißt: „[...] Das vergleichbare Organ muss Leitungs- und Kontrollaufgaben haben. Vertreter der Kommune sind nach § 131 KVG LSA in diese Gremien bestellten Personen. Ein Mitglied der (Gemeinde-)Vertretung, das zugleich Mitglied des Kreistages und damit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Landkreis) als Mitglied eines vergleichbaren Organs tätig ist, ist an der Mitwirkung in Angelegenheiten gehindert, wenn der Landkreis ein besonderes Interesse an der Erledigung der Angelegenheit besitzt. [...]“

Auch die Kommentierung zum KVG LSA von Reich lautet: „[...] Maßgeblich ist vielmehr, ob die Vereinigung an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat. Das kann auch gegeben sein, wenn der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene zugleich in dem Organ einer übergeordneten Kommune Mitglied ist. So kann ein Gemeinderatsmitglied von der Mitwirkung im Gemeinderat ausgeschlossen sein, wenn er zugleich Mitglied des Kreirates ist und der Landkreis an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches Interesse hat. Es kann auch umgekehrt an der Mitwirkung im Kreistag ausgeschlossen sein. [...]“

Aufgrund der durchaus gegenteiligen Interessen von Kreistag und Stadtrat könne die Norm entgegen ihres Wortlauts, der keine Ausnahme für Doppelmandatsträger nennt, nicht generell restriktiv ausgelegt werden. Vielmehr ist die Frage, ob tatsächlich ein Interessenskonflikt vorliegt, der zu einem Mitwirkungsverbot führt, im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, sodass § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA grundsätzlich einschlägig und anzuwenden ist.

Demnach bestehe nicht per se ein Mitwirkungsverbot der Doppelmandatsträger, sondern nur dann, wenn zusätzlich das Umstandsmoment eines wirtschaftlichen oder besonderen persönlichen Interesses hinzukommt.

Daher kann bei einem Verkauf einer Immobilie von der Stadt an den Landkreis zum Verkehrswert ein Mitwirkungsverbot verneint werden, da es sich um ein wirtschaftlich neutrales Geschäft (weder positiv noch negativ) handelt. Hingegen gelte das Mitwirkungsverbot aufgrund der zusätzlichen Interessenlage, sobald eine Gebietskörperschaft einen Vorteil für sich beanspruchen kann.

In der geschilderten Konstellation sei das Mitwirkungsverbot auch bei der Beschlussfassung im Kreistag zu beachten. Der Beschluss über die Erhebung einer offensichtlich vorteilhaften Kreisumlage dürfte wegen des Mitwirkungsverbots ebenfalls rechtswidrig sein, wenn dort Doppelmandatsträger mitgewirkt haben. Deshalb wäre der Kreisumlagebescheid mangels wirksamer Kreistagebeschlussfassung formell rechtswidrig.

Da die Festsetzung der Kreisumlage unabdingbarer Bestandteil der Haushaltssatzung des Landkreises ist, kann dieser Fehler gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gerügt werden.

Nach dieser Rechtsauffassung dürften im Ergebnis die Doppelmandatsträger in derartigen Fallkonstellationen gerade aufgrund ihres Doppelmandates eine unsichere Position haben und regelmäßig sowohl in Kreistag als auch Kommune an der Mitwirkung gehindert sein.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder vertritt die gegenteilige Rechtsauffassung. Sie verneint in der vorliegenden Konstellation ein Mitwirkungsverbot von Doppelmandatsträgern und stützt sich dabei u.a. auf die Kommentierung von Klang / Gundlach zu § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO (der, der Regelung des § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA entspricht). Dort heißt es: „[...] Die vergleichbaren Organe i.S.d. Vorschrift müssen kraft Gesetzes, Satzung oder anderer Bestimmungen Leitungs- und bzw. oder Kontrollaufgaben ähnlich dem Vorstand oder Aufsichtsrat besitzen und nicht bloße Beratungstätigkeit (z.B. Beirat) ausüben. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit ist damit eine Frage des Einzelfalles [...] Ein Mitwirkungsverbot besteht auch nicht für Gemeinderäte, die zugleich Mitglied im Kreistag sind, in Angelegenheiten, die für den Landkreis ein besonderes Interesse besitzen, da Gemeinderat und Kreistag keine Organe i.S.d. Vorschrift sind. [...]“

Die Regelung des § 33 KVG LSA entspricht der früheren Rechtslage und vom Wortlaut im Wesentlichen dem zuvor geltenden § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO LSA. Der Landesgesetzgeber wollte ein vergleichbares Mitwirkungsbot, wie es zuvor in der GO bestand, auch in der KVG LSA regeln, vgl. LT-Drs. 6/2247 (S. 181).

Demnach sei der Stadtrat bzw. Kreistag kein vergleichbares Organ einer juristischen Person im Sinne der Vorschrift. Der Kreistag erfülle mit der Beschlussfassung über die Kreisumlage lediglich eine gesetzliche Verpflichtung (§ 99 Abs. 3 KVG LSA – Kreisumlage, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken). Mangels Vergleichbarkeit mit den in Ziffer 3 ausdrücklich genannten Organen „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“ gelte das Mitwirkungsverbot daher nicht.

Da das KVG LSA die Doppelmitgliedschaft in Kreistag und Gemeinderat zulasse und ihr gewisse Interessenskonflikte immanent seien, sei die Regelung des § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA restriktiv auszulegen.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss kommen zu keiner einheitlichen Rechtsauffassung. Daher wird abschließend vorgeschlagen, die oberste Kommunalaufsichtsbehörde in Bezug auf diese Rechtsfrage um ihre Positionierung zu bitten.

Im weiteren Verlauf beraten die Ausschussmitglieder darüber, wie mit fehlerhaften Auskünften der Rechtsaufsicht umzugehen ist und welche Handlungsoptionen für die Stadt Weißenfels vorliegend bestehen.

Es wird betont, dass bei jeder Auskunft ein Haftungsrisiko besteht und bei falscher – auch formloser, per E-Mail erteilter – Rechtsauskunft – grundsätzlich die auskunftserteilende Behörde hierfür haftet.

Auch wird darauf hingewiesen, dass das in § 65 Abs. 3 KVG LSA abschließend geregelte Verfahren bei Widersprüchen des Bürgermeisters gegen (rechtswidrige) Beschlüsse des Gemeinderats geregelt ist. Wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nach dem zweiten Widerspruch des Bürgermeisters darüber entscheidet, sind die Rechtsmittel zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses ausgeschöpft - auch gegenüber der Rechtsposition der Kommunalaufsichtsbehörde. Insoweit greift dann die etwaige Haftung der KAB.

Weiter stellt der Ausschuss fest, dass der Stadtrat nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA die ausschließliche Kompetenz zur Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung hat. Dies dürfte bei der Erhebung oder Rücknahme einer Klage gegen die Kreisumlage gegeben sein.

Aus diesem Grunde bestätigen einige Ausschussmitglieder, dass in vergleichbaren Fällen zunächst fristwährend die Klage – ohne Begründung – erhoben wird. Der Stadtrat/ Gemeinderat wird hierüber in der nächsten, meist regulären Sitzung informiert und ein entsprechender Beschlussvorschlag (Führung des Klageverfahrens mit Klagebegründung) vorbereitet. Daher wird in diesen Fällen für eine Eilentscheidung im Sinne des § 65 Abs. 4 KVG LSA des Bürgermeisters an Stelle des Rates kein Raum gesehen.

Letztlich obliegt daher vorliegend dem Stadtrat die Entscheidung, ob er die Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage durch den Landkreis aufrecht erhalten will oder nicht.

Die Ausschussmitglieder kommen mehrheitlich zu der Einschätzung, dass in dem geschilderten Fall die Erledigung des Rechtsstreits (§ 91a ZPO) im Hinblick auf die Kosten des Rechtsstreits aufgrund des Streitwerts (Höhe der der Kreisumlage) günstiger - als die Klagerücknahme, § 269 ZPO - ist. Um dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, sollte vorliegend allenfalls der Antrag auf Erledigung des Rechtsstreits vorgeschlagen werden.

Zu TOP 4: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Obwohl der Runderlass des MI vom 16.06.2014 (31.21-10041) noch bis 30.06.2019 Gültigkeit beansprucht, besteht im Ausschuss Einigkeit darüber, diesen Runderlass nicht mehr anzuwenden, weil er der seit 1.7.2018 geltenden Fassung von § 35 KVG LSA nicht entspricht.

Frau Thurmann informiert die Ausschussmitglieder darüber, dass das Ministerium für Inneres und Sport plane, von seiner in § 35 Abs. 4 KVG LSA geregelten Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Demnach wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen.

Mit dem Erlass einer entsprechenden Verordnung wird der o.g. Runderlass ohnehin obsolet.

Daher wird die inhaltliche Diskussion einvernehmlich bis auf Weiteres vertagt.

Zu TOP 5: Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit – Rufbereitschaft der Landkreise?

Frau Thurmann führt anhand des Vorberichts in das Thema ein. Herr Hell bestätigt, dass es seit Jahren immer wieder Probleme mit der Rufbereitschaft des Landkreises Stendal gebe und die Leitstelle versuche, Mitarbeiter der Hansestadt Stendal, außerhalb der regulären Dienstzeit zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises zu drängen.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz gäbe es für alle betroffenen Ämter (vor allem für PsychKG, Umweltamt) eine Rufbereitschaft und seien die Telefonnummern bei der Leitstelle hinterlegt.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld habe keinen Rufbereitschaftsdienst eingerichtet. Daher versuche die Leitstelle hartnäckig die Gefahrenabwehr außerhalb der regulären Dienstzeiten auf die Mitarbeiter der kreisangehörigen Gemeinden abzuwälzen. Dies wird seitens des Landkreises unter anderen damit begründet, dass Schulungen des Leitstellenpersonals nicht möglich wären,

weil eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Landkreis und Gemeinden äußerst schwierig wäre.

Im Landkreis Harz werde teilweise eine Rufbereitschaft vorgehalten, z.B. Veterinäramt oder PsychKG, nicht hingegen für das Bauordnungsamt. Hierfür gebe es allerdings eine Vereinbarung mit dem Landkreis, dass diese Aufgabe durch die Stadt auf Rechnung des Landkreises wahrgenommen werde. Diese Verfahrensweise funktioniere auch.

Im Salzlandkreis gebe es ebenfalls keine Rufbereitschaft im Bauordnungsamt. Im Umweltamt hingegen schon.

Im Landkreis Börde werde zumindest teilweise ein Rufbereitschaftsdienst vorgehalten (u.a. Veterinäramt und PsychKG). Größere Schwierigkeiten seien nicht bekannt.

Auch im Burgenlandkreis funktioniere die Rufbereitschaft des Landkreises.

In Landkreis Wittenberg sei für einzelne Bereiche, wie beispielsweise Jugendamt oder für die Aufgaben nach dem PsychKG eingerichtet, in anderen Bereichen hingegen nicht.

Im Saalekreis gebe es eine Rufbereitschaft des Landkreises, die grundsätzlich auch funktioniere. Nur in Einzelfällen (z.B. bei „Fundtieren“) gebe es Probleme.

Insgesamt haben die Landkreise überwiegend, zumindest partiell einen Rufbereitschaftsdienst für die Gefahrenabwehr außerhalb der regulären Dienstzeiten eingerichtet.

Gleichwohl empfehle sich, in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob es sich um Aufgabe des Landkreises oder der Gemeinde handle. Die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall könne nicht generell vorweggenommen werden.

Dass die Leitstelle die Zuständigkeit des Landkreises eher restriktiv bejahe, läge in der Natur der Sache. Hingegen sei eine „Zuständigkeitslücke“ möglichst zu vermeiden. Denn die Frage der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Landkreises, ist eine objektive Rechtsfrage und unterliege nicht lediglich der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Sachbearbeiters. Daher wäre aus Sicht der Ausschussmitglieder eine Handreichung (Zuständigkeitsübersicht) hilfreich.

Zu TOP 6: Erfahrungsaustausch zu Zinsderivatgeschäften in Wasser- und Abwasserzweckverbänden und zum Umgang der Kommunen mit Prüfergebnissen des Landesrechnungshofs

Frau Ost führt in das Thema ein. Im Anschluss berichtet Herr Langhoff über den aktuellen Stand aus Sicht der Landesgeschäftsstelle. Er informiert die Ausschussmitglieder auch über die Möglichkeit, noch bis Ende November zu dem vorgelegten Erlassentwurf Anmerkungen und Hinweise für die Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle zu geben. Abschließend sagt er zu, über die weiteren Entwicklungen aktuell zu informieren.

Zu TOP 7: Sicherstellung der Löschwasserversorgung – Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt?

Frau Thurmann führt anhand des Vorberichts ins das Thema ein. Da die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Träger des Brandschutzes personell, sachlich und finanziell immer schwieriger wird, sollten etwaige Alternativen bei der Wahrnehmung der

Aufgabe, insbesondere über die interkommunale Zusammenarbeit nach dem GKG-LSA und ggf. eine Änderung des WG LSA zur Finanzierung der Aufgabe erörtert werden.

Im Ausschuss zeichnet sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen und Rahmenbedingungen bei der Löschwasserversorgung ein unterschiedliches Meinungsbild ab.

Überwiegend wird jedoch kein Handlungsbedarf, insbesondere kein Bedarf für eine Änderung des Wassergesetzes, gesehen. Dies beträfe vorliegend lediglich die leitungsgebundene Löschwasserversorgung – die ggf. an ihre Grenzen gelangt. Daneben gebe es noch weitere, auszuerschöpfende Möglichkeiten der Löschwasserversorgung (Zisternen, Teiche, Brunnen etc.).

Letztlich schließt sich der Ausschuss der Einschätzung des Arbeitskreises Zweckverbände an.

Beispielsweise unterhält die Stadt Bernburg selbst mehrerer Löschwasserteiche auf ihre Kosten. Auch wurden entsprechende Zweckvereinbarungen mit Zweckverbänden abgeschlossen. Insoweit gebe es keinen Handlungsbedarf und eher keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung.

In Blankenburg gebe es drei verschiedene Anbieter und wurde mit allen dreien Versorgern Vereinbarungen über die leitungsgebundene Löschwasserversorgung abgeschlossen. Daher bestehe aus Sicht der Stadt kein Bedürfnis.

In Schönebeck gebe es ebenfalls eine Vereinbarung (mit den Stadtwerken) für die leistungsgebundene Löschwasserversorgung und keine weiteren Probleme.

In Magdeburg erfolge die Sicherstellung der Löschwasserversorgung auch über die Stadtwerke. Herr Marske bezweifelt die Zulässigkeit der etwaigen Überwälzung dieser Kosten auf den Bürger. Auch passe diese Aufgabewahrnehmung nicht zu den Zweckverbänden.

Herr Nemson berichtet, dass die Anfrage der Stadt Merseburg an MIDEWA ergebnisoffen war.

Hingegen spricht sich Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) für eine Änderung des Wassergesetzes LSA und die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage aus. Sofern die Voraussetzungen hierfür im WG LSA geschaffen würde, hätten alle Gemeinde immerhin eine Wahlmöglichkeit. Im Zweckverband sei aktuell die Änderung der Zweckverbandssatzung vorgesehen.

Zu TOP 8: Attraktivität des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – Einführung einer Feuerwehrabgabe?

Frau Thurmann führt anhand des Vorberichts in das Thema ein. Aufgrund des demografischen Wandels nimmt die Zahl der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt stetig ab. Die Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr wird zunehmend schwieriger. Aus diesem Grunde soll eruiert werden, wie die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung, insbesondere durch die Schaffung einer Pflichtfeuerwehr und Einführung einer Feuerwehrabgabe, zukunftsfähig gestaltet werden kann.

Aus Sicht des Ausschusses ist fraglich und zunächst ergebnisoffen, ob mit der Einführung einer Pflichtfeuerwehr das Ziel, dauerhaft eine leistungsstarke Feuerwehr vorzuhalten, durch neue personelle oder alternativ finanzielle Unterstützung (durch die Feuerwehrabgabe), überhaupt erreicht werden kann.

Nach § 11 Abs. 1 BrSchG LSA ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn in einer Gemeinde eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nicht eingerichtet werden kann. Die Absätze 2 bis 5 regeln weitere Voraussetzungen.

Derzeit gibt es in Sachsen-Anhalt jedoch (noch) keine Pflichtfeuerwehr – so auch die Antwort der Landesregierung auf Frage 18 in der Großen Anfrage zur „Situation der Feuerwehren in Sachsen-Anhalt“ (LT-Drs. 7/3111 vom 26.06.2018, S. 6).

Insoweit stellt sich die Frage nach der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht im BrSchG LSA nicht, da § 11 BrSchG LSA bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Einführung einer Pflichtfeuerwehr (zumindest) auf gemeindlicher Ebene darstellt.

Diese Regelung schafft für die Träger des Brandschutzes sogar eine Pflicht zur Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr, falls in einer Gemeinde eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nicht mehr eingerichtet werden kann.

Gegen die Einführung einer Feuerwehrpflicht auf der Grundlage von § 11 BrSchG LSA in einer **entsprechenden** Satzungsregelung der Gemeinde spräche allerdings der damit einhergehende Zwang. Ein zum Feuerwehrdienst Verpflichteter würde ggf. den Alarm nachts „überhören“, wäre häufig „krank“ etc., wenn es nicht gelänge, den Verpflichteten entsprechend zu motivieren.

Zwar könnte eine Anerkennung und kleiner Anreiz für das Ehrenamt z.B. durch höhere Aufwandspauschalen in der Entschädigungssatzung oder freien Eintritt in öffentliche Einrichtungen der Gemeinde für die Nutzung der Sporthallen und -plätze, Schwimmbad etc. geschaffen werden. Jedoch ist dies nicht für konsolidierungspflichtige Städte und Gemeinden möglich. Denn so lange derartige Aufwendungen als freiwillig beurteilt werden, verbleiben den finanzschwachen Städten und Gemeinden keine bzw. keine ausreichenden Spielräume.

Die Einführung einer etwaigen Feuerwehrabgabe (für Personen, die zum Feuerwehrdienst verpflichtet wären) sowie bei Vergünstigungen / Ermäßigungen auf Steuern, Gebühren oder Beiträge kommt nur für öffentliche Abgaben in Betracht, für die die Gemeinden die ausschließliche Regelungskompetenz haben. Folglich sind davon etwaige Regelungen von Ermäßigungen von Finanzabgaben von Bund und Land von vornherein ausgenommen.

Jedoch wären einheitliche, landesrechtliche Regelungen, die gleichermaßen für alle Mitglieder der Feuerwehren gelten, vorzugswürdig und zielführender. Anderenfalls wäre eine gewisse Ungleichbehandlung der Kameraden nicht von der Hand zu weisen. So wäre es nur schwer vermittelbar, wenn die Kameraden in den Vorzug bestimmter Ermäßigungen gelangen, die Kameraden ihrer Nachbargemeinde hingegen nicht. Insoweit kann dahinstehen, wie sinnvoll und zielführend ein derartiger „Flickenteppich“ wäre.

Insgesamt sind die Einführung einer etwaigen Feuerwehrabgabe sowie Ermäßigungen auf kommunale Finanzabgaben daher eher kritisch zu beurteilen.

Die Ausschussmitglieder berichten von verschiedenen, aktuellen Maßnahmen und Anreizmöglichkeiten, die zugunsten der Feuerwehrkameraden eingeführt wurden und praktiziert werden. So wird beispielsweise der LKW-Führerschein (ganz oder teilweise) finanziert, auch gebe es eine angemessene Entschädigung für Einsätze und Einsatzgeld (bereits für jedes Eintreffen im Fw-Gerätehaus), freien Eintritt in Freizeiteinrichtungen oder Zahlung einer Feuerwehrrente. Neben freiem Eintritt in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde müssten weitere Anreize geschaffen werden. So ist eine gute Ausstattung (Gerätehaus, Fahrzeuge, Ausrüstung und Technik) enorm wichtig – auch wenn die hierfür bestehende Fördermöglichkeit des Landes nur einen Bruchteil des tatsächlichen Bedarfs decken kann.

Der Ausschuss zieht das Fazit, dass die bisherigen Anreize in keinsten Weise die fehlende Ausfinanzierung der Aufgabe Brandschutz lösen können.

Insoweit sei zu überlegen, ob nicht gänzlich neue Wege gegangen werden müssen, wie z.B. Brandschutz durch private Anbieter oder (zumindest rudimentärer) Brandschutz durch die Zivilbevölkerung (wie z.B. in den dünnbesiedelten Regionen Skandinaviens).

Auch muss in Anbetracht der aktuellen Situation der Feuerwehren in Sachsen-Anhalt, geprüft werden, ob die Wahrnehmung einer so wichtigen Pflichtaufgabe durch Ehrenamtliche, noch zeitgemäß ist bzw. wie lange dieses System in dieser Form noch aufrechterhalten kann.

Zu TOP 9: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

Frau Thurmann informiert die Ausschussmitglieder über folgende Punkte:

- Ende 2017 wurde die 2012 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren aufgelöst. Daher sollen von nun an die Fragen aus dem Bereich der Feuerwehren und des Brandschutzes auch im Rechtsausschuss mitberaten werden. Da im Ausschuss ohnehin sämtliche Rechtsfragen, die für die Verbandsmitglieder von Belang sind, erörtert werden, resultiert daraus letztlich keine Änderung für die Ausschussarbeit.
- Am 17.04.2018 hat das Präsidium in der 178. Sitzung eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen, die auch Auswirkung auf die ständigen Ausschüsse hat. Künftig werden die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, wie dies nach der Satzung bereits für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten bestimmt ist. Demgegenüber bleibt es bei der dauerhaften Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die ständigen Ausschüsse um die Kontinuität der Gremienarbeit zu gewährleisten. Folglich sind nun auch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse im Zuge der Kommunalwahlen 2019 neu zu wählen. Daher wird in der übernächsten Sitzung (im 2. Halbjahr 2019) die/ der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses neu gewählt.
- In der 50. Sitzung hatte sich der Ausschuss unter TOP 5 mit dem Thema „Sicherheit auf Weihnachtsmärkten; Abwehr von Terrorgefahr“ befasst. Ursprünglich sollte die Diskussion in der 51. Sitzung fortgesetzt und ein Vertreter des MI als Gast in den Ausschuss eingeladen werden. Das MI hat eine Teilnahme aus terminlichen Gründen abgesagt, teilte jedoch folgendes mit):
*„[...] dass die im vorläufigen Verfahren gefassten Beschlüsse des VG und des OVG Berlin für uns keine generelle Marschrichtung sind. Dies ergibt sich einmal aus der Vorläufigkeit des Verfahrens und aus dem Umstand, dass in Berlin Rechtsgrundlagen in Rede standen, die es so in Sachsen-Anhalt nicht gibt. Wir beabsichtigen unsere im Rahmen des IMK-Vorsitzes durchgeführte Länderumfrage im Rahmen des sog. Kamingesprächs der Herbst-IMK vorzustellen. [...] Sie hat grob gesagt ergeben, dass Fragen der Kostenverteilung bei Veranstaltungen höchst unterschiedlich behandelt werden. Leider gibt es auch für die Initiative des Bremer Innensenators Fußballvereine der 1. Liga für Kosten von Polizeieinsätzen heranzuziehen keinen neuen Sachstand bzw. gerichtliche Entscheidungen. Zumindest für Veranstaltungen mit denen der Veranstalter einen großen wirtschaftlichen Gewinn erzielt und die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen faktisch beim Steuerzahler bleiben, würde ich mir einige Hinweise erhoffen.
 Die Aktualisierung des Leitfadens für Großveranstaltungen befindet sich hier nach wiederholter Übersendung in der abschließenden Durchsicht. In Übereinstimmung mit dem LVwA halten wir Abschnitte für Amok- und Terrorlagen nicht für angezeigt. Der Leitfaden soll die Kommunen und Landkreise bei ihrer originären Aufgabenerfüllung unterstützen. [...]“*

- In Ergänzung der Diskussion in der 50. Sitzung zu TOP 4 „Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr“ teilt Frau Thurmann als Tischvorlage Formulierungsbeispiele aus Schleswig-Holstein für Belehrungen über elektronisch einlegbare Rechtsbehelfe aus, die in angepasster Form durchaus auch in Sachsen-Anhalt als Orientierungshilfe dienen könnten.
- Frau Thurmann informiert die Ausschussmitglieder über den Entwurf eines Digitalfunkgesetzes (mit E-Mail-Rundschreiben vom 01.11.2018 wurden alle Verbandsmitglieder hierüber informiert) und ist für Anmerkungen und Hinweise bis 23.11.2018 dankbar.

Zu TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

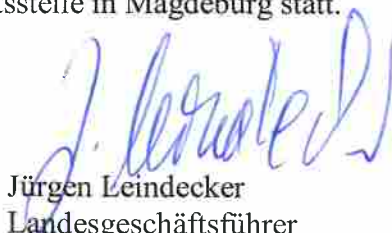
- Herr Schreyer (Stadt Halle (Saale)) informiert den Ausschuss darüber, dass es im Nachgang der 50. Ausschusssitzung am 11.04.2018 zu TOP 7 „Beschlusserfordernisse für die Sitzungen der Niederschriften der Sitzungen der Vertretung“ eine Gesetzesinitiative eines Stadtratsmitglieds aus der Stadt Halle (mit Landtagsmandat) zu diesem Thema gegeben habe. Daraufhin sei kurzerhand zum 1.7.2018 die Regelung in § 58 Abs. 2 KVG LSA wie folgt geändert worden: „Über die Niederschrift stimmt die Vertretung ab. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“ (vorher: „Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Vertretung.“) Insoweit ist die diskutierte Rechtsfrage obsolet geworden.
- Herr Eysel (Stadt Blankenburg) erkundigt sich nach dem aktuellen Stand in Bezug auf das Thema „eJustice - Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (TOP 3 in der 50. Ausschusssitzung).
- Herr Nemson (Stadt Merseburg) erkundigt sich nach den Erfahrungen im Hinblick auf den Versicherungsschutz von Veranstaltungen, die nicht von der Stadt organisiert werden, z.B. Laternenumzug einer Schule. Er schlägt vor, diesbezüglich beim KSA nachzufragen.
- Frau Pohl (Stadt Schönebeck (Elbe)) erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern, in Anbetracht der erfolgreichen Klage der Stadt Hecklingen gegen die Kreisumlage, nach dem Stimmungsbild bei den übrigen Verbandsmitgliedern.
- Laut Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) besteht eine Tendenz ebenfalls gegen die Kreisumlage zu klagen. Sie erkundigt sich bei der Landesgeschäftsstelle, ob eine Musterklage des SGSA geplant sei.

Zu TOP 11: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 52. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Mittwoch, den **10.04.2019**, um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in **Magdeburg** statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Thurmann
Protokollführerin

Anlagen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 51. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 7. November 2018, um 10:00 Uhr, im Großen Besprechungsraum
der Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

<i>Name, Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Brauns, Mario	Stadt Könnern	
Eysel, Philipp	Stadt Blankenburg (Harz)	
Friedrich, Volker	Stadt Wernigerode	
Hell, Rüdiger	Hansestadt Stendal	
Marske, Klaus	Landeshauptstadt Magdeburg	
Nemson, Thomas	Stadt Merseburg	
Ost, Christine	Stadt Bernburg (Saale)	
Scheller, Wolfgang	Stadt Quedlinburg	
Schreyer, Marco	Stadt Halle (Saale)	
Seidig, André	Lutherstadt Wittenberg	
Wöbken, Anja	Gemeinde Südharz	

2. Stellv. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Fuchshuber, Bernhard	Stadt Aschersleben	E
Günther, Timo	Stadt Halberstadt	E
Kavalier, Danny Kosiol, Christina	Stadt Hettstedt	Kosiol
Klebe, Norman	Stadt Arendsee (Altmark)	/
Kubisch, Annett	Stadt Bitterfeld-Wolfen	Kubisch
Kühn, Silvana	Stadt Kemberg	/
Pelz, Uta	Lutherstadt Eisleben	/
Pitschmann, Kerstin	Gemeinde Hohe Börde	/
Pohl, Gabriele	Stadt Schönebeck (Elbe)	Pohl
Röthel, Martin	Stadt Bad Schmiedeberg	/
Schröter, Katy	Gemeinde Kabelsketal	/
Tietke, Gordon	Stadt Weißenfels	Tietke
Westhagemann, Ewald	Stadt Dessau-Roßlau	/

3. Gäste

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Platz, Holger	Landeshauptstadt Magdeburg	Platz

4. Von der Landesgeschäftsstelle

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Thurmann, Elke	SGSA	Elke Thurmann
Langhoff, Jörn	SGSA	Langhoff